

## **Umgang mit Absentismus an der Prof.-Hermann-Rauhe-Schule**

Nach § 63 NSchG ist jeder, der in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, zum Schulbesuch verpflichtet.

Dem § 64 NSchG zu Folge beginnt diese Schulbesuchspflicht eines Kindes mit dem Beginn eines Schuljahres, zum Zeitpunkt an dem das sechste Lebensjahr vollendet ist oder bis zum 30. September des selbigen Jahres vollendet sein wird.

Auch altersgemäß noch nicht schulpflichtige Kinder, denen, dem Antrag der Eltern folgend, körperliche und geistige Schulfähigkeit zugesprochen wurde, werden mit der Aufnahme schulpflichtig (vgl. § 64 NSchG Abs. 1). Der § 58 NSchG schreibt eine regelmäßige Teilnahme der SchülerInnen am Unterricht verbindlich fest.

Die Klassenlehrkraft erfasst und dokumentiert die genauen Fehlzeiten jedes Schülers und jeder Schülerin seiner/ihrer Klasse.

Die Erziehungsberechtigten sind nach § 71 Abs. 1 NSchG dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die SchülerInnen an Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Dies gilt auch für die schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG (vgl. Sprachförderkonzept).

Wird ein schulpflichtiger/eine schulpflichtige SchülerIn hingegen in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise nicht dazu angehalten, so liegt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus Krankheits- oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, am Unterricht teilzunehmen, so besteht eine mündliche, fernmündliche oder schriftliche Mitteilungspflicht der Eltern oder den außer ihnen nach § 55 & §71 NSchG Verantwortlichen. Den Erziehungsberechtigten wird nahegelegt, die Prof.-Hermann-Rauhe-Schule Wanna am Morgen des Fehltages zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Spätestens am dritten Versäumnistag muss eine Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten stattgefunden haben. Eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung ist zunächst ausreichend. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen kann die Schulleitung eine schriftliche Mitteilung der

Erziehungsberechtigten oder auch einen Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten (vgl. Erl. D. Mk. vom 29.08.1995, zu § 63 Abs. 3.3 NSchG).

Es ist festgelegt, dass von der Prof.-Hermann-Rauhe-Schule Wanna ab dem vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung verlangt wird, sofern bis dahin keine mündliche, fernmündliche oder schriftliche Entschuldigung eingegangen ist. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einfordern (vgl. Erl. D. Mk. vom 29.08.1995 zu § 63 Abs. 3.3 NSchG).

Eine schriftliche Entschuldigung wird generell ab einer Fehlzeit des Kinders von fünf Tagen verlangt. Diese kann, nach Wahrnehmung der vorherigen mündlichen oder fernmündlichen Benachrichtigung (innerhalb der dreitägigen Frist), am ersten Tag des Wiederbesuches der Schule vom Kind selbst übermittelt werden.

Sollten sich die Eltern auch nach drei Tagen des Fernbleibens des Kindes noch nicht in der Schule gemeldet haben, so sieht das Verfahren neben der Anforderung einer ärztlichen Bescheinigung vor, dass die Klassenlehrkraft Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufnimmt, sich über die Gründe des Fernbleibens informiert und Zielvereinbarungen getroffen werden. Das Gleiche ist vorgesehen, wenn das Kind an bis zu zehn nicht zusammenhängenden Tagen unentschuldigt gefehlt hat oder es zu einer Anhäufung entschuldigter Fehlzeiten gekommen ist.

Sollte es in diesem Gespräch zu Unstimmigkeiten und/oder zu unglaubwürdigen Aussagen seitens der Eltern bezüglich der Fehlzeiten kommen, so wird die Schulleitung umgehend informiert. Diese klärt die Eltern schriftlich über ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte sowie die Vorkommnisse und die damit einhergehende Verletzung der Schulpflicht auf. Darüber hinaus wird das gemeinsame Gespräch gesucht, um Zielvereinbarungen und Vorgehensweise weiter zu besprechen.

Bei einer berechtigten Vermutung, dass ein Kind dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, wird den Eltern schriftlich mitgeteilt, dass ihr Kind nur noch mit Vorlage eines ärztlichen Attests fehlen darf. Diese Regelung gilt auch für einzelne Fehltage oder –stunden. Eine Kopie des Schreibens wird in der Schülerakte abgelegt. Sollte es wiederholt zu unentschuldigtem Fehlen kommen, wird seitens der Schule das Bußgeldverfahren durch eine Schulversäumnisanzeige eingeleitet.

In Ausnahmefällen, wie in der Person der/des Schulpflichtigen liegende besondere Gründe, die eine Gefährdung für seine/ihre Entwicklung oder seiner/ihrer MitschülerInnen darstellen, kann die Schulpflicht durch Privatunterricht erfüllt werden. Durch diesen ist die Schulpflicht nur dann erfüllt, wenn der Privatunterricht den Anforderungen entspricht und durch die, für die Prof.-Hermann-Rauhe-Schule Wanna zuständige, Cuxhavener Außenstelle der Schulbehörde genehmigt wurde (Erl. D. Mk. vom 29.08.1995, zu § 63 Abs. 5 NSchG).